

Satzung zur 4. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Altwigshagen

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.11.2024 nachfolgende Satzung zur 4. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Altwigshagen erlassen:

Artikel 1 Inhalt der Änderung

1. Der § 3 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst: Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister beruft einmal im Jahr durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Versammlung kann auch örtlich begrenzt durchgeführt werden.
2. Im § 3 Abs. 3 Satz 1 wird ergänzt nach dem Wort Bürgermeisterin: /den Bürgermeister.
3. Im § 3 Abs. 4 Satz 1 wird ergänzt nach dem Wort Bürgermeisterin: /der Bürgermeister.
4. Der § 3 ist um den nachfolgenden Abs. 5 zu erweitern:
Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen, wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Bekanntmachungsblatt unterrichtet werden.
Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist auch Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.
5. Der § 4 Abs. 2 Pkt. 4 wird gestrichen.
6. Im § 4 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „4“ durch „3“ ersetzt.
7. Im § 4 Abs. 3 Satz 1 wird ergänzt nach dem Wort Bürgermeisterin: /dem Bürgermeister.
8. Im § 4 Abs. 3 wird als Satz 3 angefügt: Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Gemeindevertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.
9. Der § 4a Vergabeverfahren und Wertgrenzen wird eingefügt:
 - 1) Die Wahl des Vergabeverfahrens hat entsprechend den gesetzlichen Regelungen zur Vergabe von Aufträgen zu erfolgen. Die Entscheidung wird der Gemeindevertretung übertragen.
 - 2) Für die Vergabe von Bauleistungen nach VOB/A sowie für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen nach UVgO werden die Wertgrenzen analog der Auftragswertermittlung nach § 3 der Vergabeverordnung - VgV ermittelt. In allen anderen Fällen handelt es sich um Bruttobeträge.
10. Im § 5 Abs. 1 wird als Satz 2 angefügt: Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nichtöffentlich.

11. Im § 5 Abs. 2 wird ergänzt nach dem Wort Bürgermeisterin: /dem Bürgermeister.
12. Im § 5 Abs. 3 Satz 1 und 2 werden jeweils ergänzt nach dem Wort Bürgermeisterin: /dem Bürgermeister.
13. Die Überschrift im § 6 wird ergänzt um: /Bürgermeister.
14. Im § 6 Abs. 1 wird ergänzt nach dem Wort Bürgermeisterin: /der Bürgermeister.
15. Der Wortlaut des § 6 Abs. 2 wird ersetzt durch:
Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet bei Verträgen mit Ausnahme von Verträgen zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze bis 5.000,00 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze bis zu 1.000,00 € der Leistungsrate, monatlich.
16. Im § 6 Abs. 4 Satz 1 wird im Sinne des § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V ersetzt durch im Sinne des § 39 Abs. 3a Satz 1-2 KV M-V sowie ergänzt nach dem Wort Bürgermeisterin: /dem Bürgermeister und nach den Wörtern einen von: ihr/.
17. Im § 6 wird Abs. 4 erweitert durch:
Erklärungen der Gemeinde im Sinne des § 39 Abs. 3a S. 1-2 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 300,00 € pro Monat benötigen nicht die im Gesetz vorgeschriebenen Formvorschriften.
18. Der Wortlaut des § 6 Abs. 5 wird ersetzt durch: Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sie oder er entscheidet über
 - das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre)
 - das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),
 - das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben)
 - die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB (Sanierungsgebiet)
 - die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB (Erhaltungsgebiet)
19. Im § 6 wird ein Abs. 6 angefügt: Die Gemeindevertretung entscheidet bis zur Entgeltgruppe 8 TVöD über Einstellung, Umgruppierung und Kündigung der Beschäftigten der Gemeinde.
20. Der § 8 Abs. 4 wird erweitert:
Nach einem Monat Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 2. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung. Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Bürgermeisterin oder der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 zu.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur 4. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Altwigshagen tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Altwigshagen, den 27.11.2024

gez. Jan Plogsties
Bürgermeister

Hinweis

Nach § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden.

Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Altwigshagen geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.